

Amtliche Bekanntmachung

Bodenrichtwerte zum Stichtag 01.01.2018

Gemäß § 193 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich des Landkreises Fulda zum Stichtag 01.01.2018 neue Bodenrichtwerte ermittelt.

Der Bodenrichtwert (§ 196 Abs. 1 BauGB) ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgegrenzten Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen (§ 4 Abs. 2 ImmoWertV), insbesondere nach Art und Maß der Nutzbarkeit (§ 6 Abs. 1 ImmoWertV) weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse (§ 3 Abs. 2 ImmoWertV) vorliegen. Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Die Bodenrichtwerte sind in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt worden, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.

Aufgrund des § 14 Abs. 6 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (DVO-BauGB) vom 17.04.2007 (GVBl. I 2007 S. 259) werden die neu ermittelten Bodenrichtwerte in der Zeit vom

Montag, 26.03.2018 bis einschließlich 27.04.2018

im Rathaus der Marktgemeinde Eiterfeld, Fürstenecker Straße 2, 36132 Eiterfeld, auf Ebene 3, Zimmer 306, während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung

Montag	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und von	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag und Mittwoch	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und von	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

werden.

Sie finden die neuen Bodenrichtwerte 2018 auch ab Mai 2018 kostenfrei im Internet unter www.boris.hessen.de



Ihre Geschäftsstelle Gutachterausschuss
im Amt für Bodenmanagement Fulda

Im Auftrag

Leitsch, Geschäftsstellenleiter